



## IATA Gefahrgutvorschriften

52 Ausgabe (Deutsch)  
Gültig ab 1. Januar 2011

### ZUSATZ II

Bekanntgegeben am 05 Mai 2011

Die Benutzer der IATA Gefahrgutvorschriften werden gebeten, die folgenden Ergänzungen und Korrekturen zur 52. Ausgabe zu beachten, die ab 1. Januar 2011 gelten.

Wenn zutreffend, wurden Änderungen oder Ergänzungen, am bestehenden Text, markiert (in Gelb – PDF bzw. in Grau – Ausdruck), um die Änderungen bzw. Ergänzungen besser kenntlich zu machen.

#### **Neue oder geänderte Abweichungen der Staaten (Abschnitt 2.8.2)**

##### Neu hinzuzufügen **ROG (Romania)**

**ROG-01** Um Flüge durch ein in einem anderen Staat registriertes ziviles Luftfahrzeug zur Beförderung gefährlicher Güter durchführen zu können, ist eine Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung kann je nachdem entweder vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (Ministry of Transport and Infrastructure) oder von der Rumänischen Behörde für Zivilluftfahrt (Romanian Civil Aeronautical Authority (RCAA)), nach Erhalt der Benachrichtigung durch das Rumänische Verteidigungsministerium erteilt werden.

Die Beantragung der Fluggenehmigung und der dafür nötigen Benachrichtigung muss der RCAA mindestens zehn (10) Arbeitstage vor dem Abflugtag übermittelt werden und sie muss alle im Rumänischen Luftfahrthandbuch (AIP), Seite GEN 1.2-12. genannten nötigen Informationen und Dokumente enthalten.

Auf Anfrage muss der Beantragung auch eine Kopie des Zertifikates, ausgestellt von der zuständigen Behörde des Registrierungsstaates des Luftverkehrsbetreibers, beigefügt werden, das nachweist, das es berechtigt ist gefährliche Güter zu befördern.

**ROG-02** Vorausgesetzt, dass der Zeitraum der Übermittlung der Beantragung in Übereinstimmung mit ROG-01 eingehalten wurde, kann dem Passagiere und/oder Fracht auf Linienflügen befördernden Luftverkehrsbetreiber, auf Anfrage, eine Fluggenehmigung (einschließlich der Benachrichtigung des Verkehrsministeriums) für die Beförderung gefährlicher Güter erteilt werden. Diese schließt die Klassen 2, 3 (außer flüssige desensibilisierte explosive Stoffe, UN Nummern: 1204, 2059, 3064, 3343, 3357 und 3379), 4, 5, 6 (außer ansteckungsgefährliche Stoffe, Unterklasse 6.2, Kategorie A, UN 2814, UN 2900), 8 oder 9 ein. Die Fluggenehmigung/Benachrichtigung muss für begrenzte Zeitabschnitte und/oder den betrieblichen Linienflugplan gültig sein, vorausgesetzt, dass sie den folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Übermittlung der folgenden Dokumente durch den Luftverkehrsbetreiber entweder in englischer oder in rumänischer Sprache, vor Beginn des entsprechenden betrieblichen Linienflugplans:
  - Kopie des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) und dessen betrieblichen technischen Einzelheiten;
  - Kopie des Zertifikates, ausgestellt von der zuständigen Behörde des Registrierungsstaates des Luftverkehrsbetreibers, das nachweist, das es berechtigt ist gefährliche Güter zu befördern;
  - Kopie des Kapitels 9 – “Gefährliche Güter” des Betriebshandbuches, Teil A;
  - Kopie des Schulungslehrplanes für gefährliche Güter im Betriebshandbuch, Teil D, oder eines ähnlichen sich auf die Schulung beziehenden Dokumentes, das durch die Luftfahrtbehörde des Registrierungsstaates des Luftverkehrsbetreibers bestätigt wurde.
- b) Übermittlung einer Benachrichtigung an die RCAA zwölf (12) Stunden vor Abflug des Luftfahrzeuges mit den Einzelheiten der zu befördernden gefährlichen Güter: Klasse oder Unterklasse, UN Nummer, richtige Versandbezeichnung, entsprechende Verpackungsanweisung, Art des Versandstücks, Gewicht des Versandstücks und die Anzahl der Versandstücke.

**ROG-03** Linienflugzeugen, die beteiligt sind an der Beförderung von gefährlichen Gütern, die unter normalen Umständen, in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften, für den Luftverkehr verboten sind, ist es untersagt Flüge innerhalb des rumänischen Luftraumes durchzuführen.

Befreiungen von diesen Bestimmungen können durch die Rumänische Behörde für Zivilluftfahrt nur dann bewilligt werden, wenn der entsprechende Transport durch vorrangiges öffentliches Interesse gerechtfertigt ist. Eine solche Befreiung muss durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur bewilligt werden.

**ROG-04** Für den Fall, dass die Sendung radioaktive Stoffe enthält, muss der Luftverkehrsbetreiber der Rumänischen Behörde für Zivilluftfahrt eine Kopie der Genehmigung, ausgestellt von der Nationalen Kommission zur Kontrolle Nuklearer Aktivitäten (National Commission for the Control of Nuclear Activities (CNCAN)), zur Verfügung stellen.

Die Kontaktinformationen der Nationalen Kommission zur Kontrolle Nuklearer Aktivitäten sind wie folgt:

B-dul. Libertatii, Nr. 14, Sector 5  
Bucuresti  
ROMANIA  
Tel: + 40 21 316 05 72  
Fax: + 40 21 317 38 87

#### **Neue oder geänderte Abweichungen der Luftfahrtunternehmen (Abschnitt 2.8.4)**

##### **Änderung 5X (UPS)**

5X-02 ist wie dargestellt zu ändern:

**5X-02** Sendungen von gefährlichen Gütern mit dem UPS Small Package Service, eingeschlossen Sendungen mit gefährlichen Gütern in freigestellten Mengen und biologische Stoffe der Kategorie B, werden nur auf Vertragsbasis angenommen. Wenn Versandstücken, für die eine Versendererklärung für Gefahrgut der IATA erforderlich ist, versandt werden, müssen zusammengesetzte Verpackungen verwendet werden und die Versandstücke dürfen ein Bruttogewicht von 30 kg nicht überschreiten. Wenn zutreffend, dürfen nicht mehr als drei verträgliche unterschiedliche Gefahrgüter in einer Außenverpackung enthalten sein (5.0.2.11). Im Gegensatz zu speziell genehmigten Sendungen von Gefahrgut in freigestellten Mengen sind die folgenden Klassen/Unterklassen von Gefahrgut im internationalen UPS Small Package Service verboten:

- Klasse 1 (Explosive Stoffe)
- Unterklasse 2.3 (Giftige Gase)
- Unterklasse 4.2, (Selbstentzündliche Stoffe)
- Unterklasse 4.3, (Stoffe, die bei Kontakt mit Wasser entzündbare Gase bilden)
- Unterklasse 5.1 (entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe)
- Unterklasse 5.2 (Organische Peroxide)
- Unter 1.1 — Stoffe, die mit einem Gefahrenkennzeichen „Giftige Stoffe“ gekennzeichnet werden müssen
- Unterklasse 6.2 (Ansteckungsgefährliche Stoffe, Kategorie A)
- Klasse 7 — Stoffe, die das Kennzeichen „Radioactive“ White-I, Yellow-II, Yellow-III oder „Fissile“ benötigen.
  - Sendungen mit radioaktiven Stoffen, als freigestellte Versandstücke, sind ebenfalls verboten.
- **Klasse 9 – Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände**
  - **Sendungen mit UN2807, Magnetisierten Stoffen und Gegenständen, welche mit Verpackungsanweisung 953 übereinstimmen, können nur in die, aus und innerhalb der Länder versandt werden, die unter dem folgenden Querverweis bestimmt sind:**  
<http://www.ups.com/content/us/en/resources/ship/idg/information/acl.html>  
**Zusätzlich müssen solche Sendungen in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 953 gekennzeichnet und auf eine der beiden Arten dokumentiert sein:**
    - **Sie sind in einem Packstückhinweisfeld (Package Reference field) auf dem UPS Versandetikett als „Magnetized material“ (Magnetisierte Stoffe und Gegenstände) bestimmt, oder**
    - **Sie sind von einem schriftlichen Dokument begleitet, dass an der Außenseite des Versandstücks befestigt ist, und den Inhalt als „Magnetized material“ bestimmt.**

(siehe 1.3.2, 8.1.6.9.1 and 10.8.3.9.1)

5X-06 ist wie dargestellt zu ändern:

**5X-06** übereinstimmend mit ~~der Anmerkung des Herausgebers in~~ USG-18 verlangt UPS für die im Folgenden gelisteten Stoffe, dass alle Verpackungen den U.S. DOT Verpackungsanforderungen, die in 49 CFR 173.302(f) und 173.304(f) enthalten sind, entsprechen. Solche Verpackungen müssen mit dem Text „DOT31FP“ auf der Außenseite des Versandstückes markiert sein. Die betroffenen Einträge sind:

- UN 1070, Distickstoffmonoxid;
- UN 1072, Sauerstoff, verdichtet;
- UN 2451, Stickstofftrifluorid;
- UN 3156, Verdichtetes Gas, oxidierend, n.a.g.;
- UN 3157, Verflüssigtes Gas, oxidierend, n.a.g.;
- UN 3356, Sauerstoffgenerator, chemisch; und
- Kohlendioxid und Sauerstoff Gemisch, verdichtet.

5X-07 ist wie dargestellt zu ändern:

**5X-07** Die folgenden Einschränkungen gelten für die hier bestimmten Güter:

- Sendungen mit UN 3077, Umweltgefährdenden festen Stoffen, n.a.g. werden, wenn in Großpackmitteln (IBCs) enthalten, nicht von irgendeinem UPS Air Service Dienst (einschließlich UPS Small Package, UPS Freight Air Services Freight oder UPS Air Cargo Services) angenommen.
- Sendungen von UN2807, Magnetisierten Stoffen und Gegenständen, bei welchen die magnetische Feldstärke 0,00525 Gauss überschreitet, wenn in 4,6 Metern von jedweder Oberfläche des Versandstücks aus gemessen, werden in den UPS Diensten (einschließlich UPS Small Package; UPS Freight Air Services oder UPS Air Cargo services) nicht angenommen.
- Sendungen von wiederaufgearbeiteten Lithium-Batterien, oder wiederaufgearbeiteten Lithium-Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen eingebaut, werden nicht angenommen, es sei denn sie wurden durch die UPS Gefahrgutabteilung Luft (UPS Air Dangerous Goods Department (SDF)) genehmigt.
- Sendungen mit UN3245, Genetisch veränderten Organismen oder Genetisch veränderten Mikroorganismen, mit einem Abgangs- und/oder Empfangsort außerhalb der U.S. werden von Fall zu Fall, geprüft und unterliegen den Anforderungen des UPS Programms für Internationale Sonderfrachten (UPS International Special Commodity program).

Änderung **BA (British Airways)**

Neu hinzuzufügen:

**BA-07** UN3356 Sauerstoffgenerator, chemisch ist zur Beförderung auf BA Flugzeugen verboten.

Änderung **CI (China Airlines)**

CI-01 ist wie folgt zu ändern:

**CI-01** Die folgenden Sendungen mit gefährlichen Gütern, gemäß Unterabschnitt 4.2 dieser Vorschriften werden ~~auf von China Airlines' auf ihren internationalen Passagierflügen und Inlandsflügen~~ nicht zur

Beförderung angenommen: ~~mit Ausnahme von Klasse 9 und AOG (unter Ausschluss von Sauerstoffgeneratoren, chemisch).~~

**1. Klasse 1 bis Klasse 8:**

**2. Lithium-Ionen-Batterien als Gefahrgut der Klasse 9 entsprechend Abschnitt I der Verpackungsanweisung 965-967 (RLI):**

**3. Lithium-Metall-Batterien als Gefahrgut der Klasse 9 entsprechend Abschnitt I der Verpackungsanweisungen 968-970 (RLM).**

**Anmerkung:**

**Die obigen Verbote gelten nicht für CI Dienstfracht.**

Neu hinzuzufügen CI-06:

**CI-06** Radioaktive Stoffe mit Ausnahme von "Radioactive material, excepted package" (Radioaktive Stoffe – freigestelltes Versandstück) sind in die oder durch Taiwan verboten, ohne die vorherige Genehmigung der Taiwanesischen Behörden.

Eine Anfrage zur Genehmigung muss vom Versender 7 Tage bevor der Flug das Abgangsland verlässt an das Atomenergie-Gremium Taiwans (Atomic Energy Council) gerichtet werden:

Atomic Energy Council  
80, Section 1, Chenggong Road  
Yonghe District  
New Taipei City 23452  
Taiwan R.O.C  
TEL: +886-2-82317919 ext 2179 / 2187  
FAX: +886-2-82317829

Neu hinzuzufügen CI-07:

**CI-07** Gefährlich Güter, die mit einer staatlichen Freistellung oder Ausnahmegenehmigung (z.B. gemäß Sonderbestimmung A1, A2, A106, usw.) zum Transport angeboten werden, werden nicht zur Beförderung angenommen.

**Änderung CO (Continental Airlines)**

Alle bestehenden CO Abweichungen sind durch die folgenden zu ersetzen:

**CO-01** Alle flüssigen Gefahrgüter aller Klassen und Unterklassen müssen in zusammengesetzten Verpackungen verpackt werden. Einzelverpackungen sind nicht erlaubt. Eine Umverpackung ist der Definition nach keine zusammengesetzte Verpackung. (Siehe Definitionen in Anhang A) (Siehe 5.0.2.14).

**CO-02** Alle internationalen und nationalen Gefahrgut-Sendungen, die eine DGD benötigen, einschließlich der Sendungen von anderen Luftfahrtunternehmen, gefährliche Güter in freigestellten Mengen und Teile und Vorräte als Dienstfracht (COMAT), wie in diesen Vorschriften festgelegt, müssen gebucht sein. Standorte in den U.S und Kanada müssen sich an das Kundendienst-Buchungszentrum der Fluggesellschaft (Airlines' Customer Service Centre for reservations) (281-553-5050 or 1-800-421-2456) (Sita address: IAHFCCO) wenden. Standorte in Asien/im pazifischen Raum müssen gebucht werden über das Asien/Pazifik-Kundendienst-Zentrum (Asia/Pacific Customer Service Center) (Sita address: GUMFSCO, GUMFXCO and GUMFFCO) (671-645-8570) (see 1.3.2). International locations must call the local cargo station (see 1.3.2 and 9.1.2).

**CO-03** Die Beförderung von Kohlendioxid, fest (Trockeneis), UN1845 wird auf die vorgegebenen Grenzwerte eingeschränkt:

- Continental Express und Kooperationspartner werden begrenzt auf:
  - ➔ 2,5 kg Nettogewicht pro Versandstück
  - ➔ 35 kg Nettogewicht pro Flugzeug

*(Die obigen Grenzwerte gelten nur für die Fluggesellschaften, die UN1845 als Fracht und QUICKPAK annehmen.)*

*Anmerkung: Alle Sendungen, die Kohlendioxid, fest (Trockeneis) enthalten, müssen auf jedem Versandstück ein Klasse 9 Kennzeichen aufweisen. (Siehe Abbildung 7.3.18)).*

#### Änderung **CS (Continental Micronesia)**

Streichen Sie alle CS Abweichungen.

#### Änderung **KZ (Nippon Cargo Airlines)**

KZ-03 ist wie folgt zu ändern:

**KZ-03** Absichtlich freigelassen. **In Verpackungen, die flüssige gefährliche Güter enthalten, muss ausreichender füllungsfreier Raum wie beschrieben in 5.0.2.8 gelassen werden.**

KZ-07 ist wie folgt zu ändern:

KZ-07 Die folgenden Metallverpackungen sind ohne Umverpackung nicht als Einzelverpackung oder zusammengesetzte Verpackung annehmbar:

- 1A1/1A2/1B1/1B2/1N1/1N2
- 3A1/3A2/3B1/3B2

**Diese Verpackungen müssen umverpackt werden, um die Ober- und Unterseite der Verpackung zu schützen.**

#### Änderung **NH (All Nippon Airways)**

NH-04 ist zu ändern:

**NH-04** Absichtlich freigelassen.

Neu hinzuzufügen: **RO (TAROM Airlines)**

**RO-01** Klasse 7 Radioaktive Stoffe jeder Art werden nicht zur Beförderung angenommen.

#### Änderung **US (US Airways)**

US-01 ist wie folgt zu ändern:

**US-01** US Airways wird keine Sendungen zur Beförderung annehmen, welche Artikel und Stoffe, die in diesen Vorschriften und/oder den DOT Hazardous Materials Regulations und Berichtigungen dazu enthalten, mit Ausnahme der folgenden:

- Artikel und Stoffe, die als "not restricted" (als "kein Gefahrgut") gelistet sind oder nicht in unter diese Vorschriften fallen;
- Kohlendioxid, fest (Trockeneis) in einzelnen Versandstücken **Einzelverpackungen mit maximal 2,5 kg pro Versandstück (5,5 lb pro Versandstück)** zur Kühlung von **nicht eingeschränkten** Inhalten, die kein Gefahrgut sind;
- Ausrüstung für Envirotainer-Ladeeinheiten mit Trockeneis zur Kühlung von Inhalten, die kein Gefahrgut sind;
- **Gefahrgut der Klasse 9. Davon ausgenommen sind die folgenden, die nicht zur Beförderung angenommen werden: UN 2807, Magnetisierte Stoffe und Gegenstände; UN 2211, Schäumbare Polymer-Kügelchen, ausdehnbar; UN 3082, Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g.; UN 3077, Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g.; UN 3480, Lithium-Ionen-Batterien; UN 3481, Lithium Ionen Batterien, in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt; UN 3090, Lithium-Metall-Batterien; und UN 3091, Lithium-Metall-Batterien, in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt;**
- **UN3373 Biologische Stoffe, Kategorie B;**
- US Airways Dienstfracht befördert als Flugzeug-Ersatzteile.

Neu hinzuzufügen:

**US-02** Gefahrgut wird zur Beförderung auf US Airways Express nicht angenommen.

**Änderung UX (Air Europa)**

UX-02 ist zu ändern in:

**UX-02** Gefährliche Güter in begrenzten Mengen (**“Y” Verpackungsanweisungen**) werden nicht zur Beförderung angenommen, mit Ausnahme von ID8000, Konsumgütern, (ausgenommen Dienstfracht (COMAT), AOG; Flugzeugteile und Zubehör) werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe Unterabschnitt 2.7 **und alle “Y” Verpackungsanweisungen**).

**Abschnitt 2**

In Tabelle 2.3.A zu ergänzen:

NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	Sicherheitsaktenkoffer/-taschen, Geldbehälter/-taschen usw., die gefährliche Güter, wie Lithium-Batterien und /oder pyrotechnische Stoffe enthalten, sind komplett verboten, <b>außer wie in 2.3.2.6 beschrieben</b> . Siehe Eintragung in 4.2 – Verzeichnis gefährlicher Güter.
------	------	------	------	------	--

**Abschnitt 4**

Seite 171 in 4.1.3.1 ist Beispiel 6 wie folgt zu korrigieren:

**Wenn sich für eine Lösung oder Mischung die Gefahrenklasse, der physikalische Zustand oder die Verpackungsgruppe im Vergleich zum gelisteten Stoff ändert, muss sie der zutreffende n.a.g. Versandbezeichnung** In jedem der oben angeführten Fälle muss die Mischung oder die Lösung mit der am genauesten zutreffenden n.a.g. Versandbezeichnung gefolgt von den in Klammern gesetzten technischen Namen des Stoffes beschrieben **zugeordnet** werden, ausgenommen, wenn es sich um eine unter Kontrolle stehenden Stoff handelt und ein nationales Gesetz oder ein internationales Abkommen dessen Aufdeckung verbietet. Da genauer qualifizierende Worte wie “containing” (enthaltend), “mixture” (Gemisch oder Mischung), “solution” (Lösung) usw. hilfreich sind, ist es ratsam, sie hinzuzufügen.

Seite 171, in 4.1.3.1 ist Beispiel 7 wie folgt zu ergänzen:

Eine Mischung aus 2-Chloropropane (UN2356, Klasse 3, Verpackungsgruppe I) und einem nicht diesen Vorschriften unterworfenen Lösungsmittel (einem Lösungsmittel, das kein Gefahrgut ist) hat einem Flammpunkt unter 23°C und einen Siedepunkt über 35°C; ist also ein Gemisch mit einem Zündbereich der Verpackungsgruppe II. Da sich die Verpackungsgruppe geändert hat, sollte das Gemisch als **Flammable liquid, n.o.s. (2-Chloropropane solution)** (auf Deutsch: Entzündbare Flüssigkeit, n.a.g. (2-Chloropropan Lösung)) oder als **Flammable liquid, n.o.s. (2-Chloropropane mixture)** (auf Deutsch: Entzündbare Flüssigkeit, n.a.g. (2-Chloropropan **Mischung**)) deklariert werden.

Tabelle 4.2: Die Einträge sind wie angezeigt zu korrigieren:

UN/ ID Nr. A	Richtige Versandbezeichnung/Beschreibung B	Kl. oder Unt. Kl. (Neb. Gef.) C	Gefahren- kennzeichen D	Verp. Gr. E	EQ siehe 2.7 F	Passagier- und Frachtflugzeug		Nur mit Frachtflugzeug		Sond. Best. siehe 4.4 M	ERG Code N		
						Begr. Menge		VA I	Max Netto Menge/ Ver- sand- stk. J			VA K	Max Netto Menge/ Ver- sand- stk. L
						VA G	Max Netto Menge/ Ver- sand- stk. H						
3248	<b>Medikament, flüssig, entzündbar, giftig, n.a.g.</b>	3 (6.1)	Flamm. Liquid & Toxic	II III	E2 E1	Y341 Y344 Y343	1 L 2 L	352 355	1 L 60 L	364 366	60 L 220 L	A3 A80 A801	3L 3L

## Abschnitt 5

Seite 483 – Verpackungsanweisung 446 ist wie angezeigt zu korrigieren:

Diese Anweisung gilt für ~~begrenzte Mengen~~ entzündbarer fester Stoffe in Verpackungsgruppe III mit Passagierflugzeug.

Seite 484 – Verpackungsanweisung 448 ist wie angezeigt zu ergänzen:

### EINZELVERPACKUNGEN

Typ	Fässer						Kanister			Kisten							Kombi- nations- verpac- kungen	Fla- schen (Cylin- ders)
	Stahl	Alumi- nium	Sperr- holz	Pappe	Kunst- stoff	aus an- derem Metall	Stahl	Alumi- nium	Kunst- stoff	Stahl	Alumi- nium	Holz	Sperr- holz	Span- holz	Pappe	Kunst- stoff		
Spez.	1A1 1A2	1B1 1B2	1D	1G	1H1 1H2	1N1 1N2	3A1 3A2	3B1 3B2	3H1 3H2	4A	4B	4C1 4C2	4D	4F	4G	4H2	alle	wie zu- gela- sen ge- mäß 5.0.6.6

Seite 489 – Verpackungsanweisung 454 ist wie angezeigt zu überarbeiten:

#### Zusätzliche Verpackungsanforderungen

- Jede Spule muss in eine dicht verschlossenen Innenverpackung aus Metall oder starker Pappe oder Wellpappe mit einem von Klebeband oder - papier gehaltenen Deckel gelegt werden;
- Die Verpackungen müssen den Leistungsanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechen;
- Fässer aus Pappe (1G), Fässer aus Kunststoff (1H2), Kanister aus Kunststoff (3H2), Kisten aus Pappe (4G) und Kisten aus Kunststoff (4H1, 4H2) dürfen nur 600 m Film enthalten.

*Einzelverpackungen sind nicht erlaubt.*

Seite 489/490 – Verpackungsanweisung Y454 ist wie folgt zu überarbeiten:

#### Zusätzliche Verpackungsanforderungen

- Jede Spule muss in eine dicht verschlossenen Innenverpackung aus Metall oder starker Pappe oder Wellpappe mit einem von Klebeband oder - papier gehaltenen Deckel gelegt werden;
- Fässer aus Pappe, Fässer aus Kunststoff, Kanister aus Kunststoff, Kisten aus Pappe und Kisten aus Kunststoff dürfen nur 600 m oder 1 kg Film, welcher Wert auch immer der strengere ist, in einer Außenverpackung enthalten.

*Einzelverpackungen sind nicht erlaubt.*

### ZUSAMMENGESETZTE VERPACKUNGEN

UN Nummer	Gesamt-Nettomenge pro Innenverpackung	Gesamt-Nettomenge pro Versandstück
UN 1324, Filme, Nitrocellulosebasis	1,0 kg	10,0 kg

Seite 494/495 – Verpackungsanweisung 459 ist wie angezeigt zu überarbeiten:

*Einzelverpackungen sind nicht erlaubt.*

**ZUSAMMENGESetzte VERPACKUNGEN**

**flüssige Stoffe:**

UN Nummer	Innenverpackung (see 6.1)	Nettomenge pro Innenverpackung Passagierflugzeug	Nettomenge pro Innenverpackung nur mit Frachtflugzeug	Gesamt-Nettomenge pro Versandstück Passagierflugzeug	Gesamt-Nettomenge pro Versandstück nur mit Frachtflugzeug
UN 3223	Kunststoff	0,5 L	5,0 L	5,0 L	10,0 L
UN 3225	Kunststoff	0,5 L	5,0 L		
UN 3227	Kunststoff	1,0 L	10,0 L	10,0 L	25,0 L
UN 3229	Kunststoff	1,0 L	10,0 L		
<b>feste Stoffe:</b>					
UN 3224	Kunststoff	0,5 kg	1,0 kg	5,0 kg	10,0 kg
	<b>Kunststoffbeutel/-sack</b>	<b>0,5 kg</b>	<b>1,0 kg</b>		
UN 3226	Kunststoff	0,5 kg	1,0 kg		
	<b>Kunststoffbeutel/sack</b>	<b>0,5 kg</b>	<b>1,0 kg</b>		
UN 3228	Kunststoff	1,0 kg	2,5 kg	10,0 kg	25,0 kg
	<b>Kunststoffbeutel/-sack</b>	<b>1,0 kg</b>	<b>2,5 kg</b>		
UN 3230	Kunststoff	1,0 kg	2,5 kg		
	<b>Kunststoffbeutel/-sack</b>	<b>1,0 kg</b>	<b>2,5 kg</b>		

Seite 513 – Verpackungsanweisung 487 ist wie angezeigt zu überarbeiten:

**EINZELVERPACKUNGEN**

Typ	Fässer				Kanister			Kombinations- verpackungen	Flaschen (cylinders)
	Stahl	Aluminium	Kunststoff	aus anderem Metall	Stahl	Aluminium	Kunststoff		
Beschr.								Kunststoff	
Spez.	1A1 <b>1A2</b>	1B1 <b>1B2</b>	1H1 <b>1H2</b>	1N1 <b>1N2</b>	3A1 <b>3A2</b>	3B1 <b>3B2</b>	3H1 <b>3H2</b>	alle	wie zugelassen gemäß 5.0.6.6

Seite 514 – Verpackungsanweisung 488 ist wie angezeigt zu überarbeiten:

**EINZELVERPACKUNGEN**

Typ	Fässer				Kanister			Kombinations- verpackungen	Flaschen (cylinders)
	Stahl	Aluminium	Kunststoff	aus anderem Metall	Stahl	Aluminium	Kunststoff		
Beschr.								Kunststoff	
Spez.	1A1 <b>1A2</b>	1B1 <b>1B2</b>	1H1 <b>1H2</b>	1N1 <b>1N2</b>	3A1 <b>3A2</b>	3B1 <b>3B2</b>	3H1 <b>3H2</b>	alle	wie zugelassen gemäß 5.0.6.6



Seite 589 – Verpackungsanweisung 950 ist wie angezeigt zu korrigieren:

- (c) für Batterien gilt: Alle Batterien müssen eingebaut und sicher in dem Batteriehalter des Fahrzeugs, der Maschine oder der Ausrüstung befestigt sein und so geschützt werden, dass Beschädigung und Kurzschlüsse verhindert werden. Zusätzlich gilt Folgendes:
1. wenn Nassbatterien eingebaut sind und es möglich ist, dass das Fahrzeug, die Maschine oder die Ausrüstung so gehandhabt werden kann, dass Batterien nicht in deren vorgesehenen Orientierung bleiben würden, müssen diese entsprechend VERPACKUNGSANWEISUNG 492 oder 870, falls zutreffend, entfernt und verpackt werden;
  2. wenn Lithium-Batterien eingebaut sind, müssen diese von einem Typ sein, der die Prüfungen bestanden hat, die im UN Handbuch der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 angegeben sind. Zudem müssen die Batterien sicher im Fahrzeug, in der Maschine oder in der Ausrüstung befestigt sein und so geschützt werden, dass Beschädigung und Kurzschlüsse verhindert werden, außer wenn durch die zuständige nationale Behörde des Abgangsstaates anderweitig genehmigt;
  3. wenn Natriumbatterien eingebaut sind, müssen sie den Anforderungen der Sonderbestimmung A94 entsprechen.

Seite 590 – Verpackungsanweisung 951 ist wie angezeigt zu korrigieren:

- (b) für Batterien gilt: Alle Batterien müssen eingebaut und sicher in dem Batteriehalter des Fahrzeugs, der Maschine oder der Ausrüstung befestigt sein und so geschützt werden, dass Beschädigung und Kurzschlüsse verhindert werden. Zusätzlich gilt Folgendes:
1. wenn Nassbatterien eingebaut sind und es möglich ist, dass das Fahrzeug, die Maschine oder die Ausrüstung so gehandhabt werden kann, dass Batterien nicht in deren vorgesehenen Orientierung bleiben würden, müssen diese entsprechend VERPACKUNGSANWEISUNG 492 oder 870, falls zutreffend, entfernt und verpackt werden;
  2. wenn Lithium-Batterien eingebaut sind, müssen diese von einem Typ sein, der die Prüfungen bestanden hat, die im UN Handbuch der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 angegeben sind. Zudem müssen die Batterien sicher im Fahrzeug, in der Maschine oder in der Ausrüstung befestigt sein und so geschützt werden, dass Beschädigung und Kurzschlüsse verhindert werden, außer wenn durch die zuständige nationale Behörde des Abgangsstaates anderweitig genehmigt;
  3. wenn Natriumbatterien eingebaut sind, müssen sie den Anforderungen der Sonderbestimmung A94 entsprechen.

Seite 592 – Verpackungsanweisung 952 ist wie angezeigt zu korrigieren:

- (a) für Batterien gilt: Alle Batterien müssen eingebaut und sicher in dem Batteriehalter des Fahrzeugs, der Maschine oder der Ausrüstung befestigt sein und so geschützt werden, dass Beschädigung und Kurzschlüsse verhindert werden. Zusätzlich gilt Folgendes:
1. wenn Nassbatterien eingebaut sind und es möglich ist, dass das Fahrzeug, die Maschine oder die Ausrüstung so gehandhabt werden kann, dass Batterien nicht in deren vorgesehenen Orientierung bleiben würden, müssen diese entsprechend VERPACKUNGSANWEISUNG 492 oder 870, falls zutreffend, entfernt und verpackt werden;
  2. wenn Lithium-Batterien eingebaut sind, müssen diese von einem Typ sein, der die Prüfungen bestanden hat, die im UN Handbuch der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 angegeben sind. Zudem müssen die Batterien sicher im Fahrzeug, in der Maschine oder in der Ausrüstung befestigt sein und so geschützt werden, dass Beschädigung und Kurzschlüsse verhindert werden, außer wenn durch die zuständige nationale Behörde des Abgangsstaates anderweitig genehmigt;

3. wenn Natriumbatterien eingebaut sind, müssen sie den Anforderungen der Sonderbestimmung A94 entsprechen.

### **Abschnitt 6**

Seite 633 – 6.2.3 ist wie folgt zu korrigieren:

6.2.3 Fässer aus **SperrholzHolzfaserwerkstoffen**

6.2.3.1 Dieser Absatz enthält die Spezifikationen für:

- 1D — Fässer aus **SperrholzHolzfaserwerkstoffen**

6.2.3.2 Das verwendete Holz muss gut abgelagert und handelsüblich trocken sowie frei von Mängeln sein, welche die Verwendbarkeit des Fasses für den beabsichtigten Verwendungszweck mindern könnten. Falls ein anderes Material als **SperrholzHolzfaserwerkstoffe** für die Herstellung der Deckel verwendet wird, muss dieses Material dem von **SperrholzHolzfaserwerkstoffe** gleichwertig sein.

6.2.3.3 Zweilagige **SperrholzHolzfaserwerkstoffe** müssen für den Fasskörper und mindestens dreilagige Holzfaserwerkstoffe für die Deckel verwendet werden; die einzelnen Lagen müssen kreuzweise zur Maserung mit wasserbeständigem Klebstoff fest zusammengeleimt sein.

6.2.10 Kisten aus **SperrholzHolzfaserwerkstoffen**

6.2.10.1 Dieser Absatz enthält die Spezifikationen für:

- 4D — Kisten aus **SperrholzHolzfaserwerkstoffen**.

6.2.10.2 Die verwendeten **SperrholzHolzfaserwerkstoffen** müssen aus mindestens 3 Lagen bestehen. Sie müssen aus gut abgelagertem Schäl furnier, Schnitt furnier oder Sägefurnier hergestellt, handelsüblich trocken und frei von Fehlern sein, die grundlegend die Festigkeit der Kiste beeinträchtigen könnten. Die Stärke des benutzten Materials und die Herstellungsmethode muss der beabsichtigten Aufnahmefähigkeit und dem Verwendungszweck gerecht werden. Die einzelnen Lagen müssen wasserfest miteinander verleimt sein. Für die Kisten können auch andere geeignete Werkstoffe zusammen mit **SperrholzHolzfaserwerkstoffen** verwendet werden. Die Kisten müssen an den Eckleisten oder Stirnflächen festgenagelt oder angeschraubt werden oder auf eine andere geeignete Weise gleichwertig zusammengebaut sein.

### **Abschnitt 10**

Seite 753 – 10.0.1.4 ist wie folgt zu überarbeiten:

#### **10.0.1.4 Freistellung**

Diese Vorschriften gelten nicht für:

- (a) radioaktive Stoffe, die für Diagnose- oder Behandlungszwecke in einer Person oder einem lebenden Tier implantiert oder enthalten sind;
- (b) eine Person, die versehentlich oder bewusster Aufnahme von oder Kontamination durch radioaktive Stoffe ausgesetzt war und die zur medizinischen Behandlung transportiert wird. Wobei die notwendigen Strahlenschutz-Maßnahmen im Hinblick auf Passagiere und Besatzung mitberücksichtigt werden und vorbehaltlich der Genehmigung durch das Luftfahrtunternehmen;

#### **Anmerkung:**

**Unterlagen für Handlungsempfehlungen sind erhältlich unter [www.icao.int/anb/fls/dangerousgoods](http://www.icao.int/anb/fls/dangerousgoods)**

- (bc) radioaktive Stoffe in Konsumgütern, die zum Verkauf an den Endverbraucher eine vorschriftsgemäße Genehmigung erhielten;
- (ed) natürliche Stoffe oder Erze, die natürlich vorkommende Radionuklide enthalten, welche sich entweder in ihrem natürlichen Zustand befinden oder aus anderen Gründen als zur Extraktion der Radionuklide bearbeitet wurden, wobei nicht vorgesehen ist, sie zum Gebrauch dieser Radionuklide zu verarbeiten, und vorausgesetzt, dass die Aktivitätskonzentration dieser Stoffe die in 10.3.2.1(b) spezifizierten oder entsprechend 10.3.2.2 bis 10.3.2.5 berechneten Werte nicht um mehr als das 10-fache überschreitet;
- (ee) nicht radioaktive, feste Gegenstände mit radioaktiven Stoffen an ihrer Oberfläche, in Mengen, welche die in der Definition von für Kontamination festgelegten Grenzwerte in **Anhang A** nicht überschreiten.

### **Anhang D.1**

Seite 870 – Eine Zeile für Kosovo, Republik ist einzufügen.

Seite 877 – Die Informationen für Kosovo, Republik sind wie folgt einzufügen:

#### **KOSOVO, REPUBLIK (KOS)**

Civil Aviation Authority of the Republic of Kosovo  
Sejdi Kryeziu St., No 3-5  
Peyton Place  
10000 Prishtina  
Republic of Kosovo  
Tel: +381 (0) 38 248 629  
Fax: +38 1 (0) 38 211 009  
Email: infocaa@caa-ks.org  
Website: www .caa-ks.org

Seite 871 – In die Spalte “D.1 für gefährliche Güter” bei Serbien ist ein “X” einzufügen.

Seite 880 – Die Informationen zu Serbien sind wie folgt einzufügen:

#### **SERBIEN (SRB)**

Civil Aviation Directorate  
Bulevar Zorana Djindjica 144  
11070 Novi Beograd  
SERBIA  
Tel. + 381 11 292 71 69  
Fax + 381 11 311 75 79  
Email: dgca@cad.gov.rs

### **Anhang D.2**

Seite 895 – Die Informationen zu Serbien sind mit den folgenden zu ersetzen:

#### **SERBIEN (SRB)**

Serbian Radiation Protection and Nuclear Safety Agency  
Vlajkovicева 3  
11000 Belgrade  
SERBIA  
Tel. + 381 11 339 88 28  
Tel. + 381 11 339 88 25

Auf den Seiten 870, 876, 889 – sind die Hinweise zu Jugoslawien zu streichen.